



Nr. 958

Fakultät 5
Institute der Fakultät 5
GB 1 (20 Ex)

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Spielmannstraße 12 a
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 27.03.2014

**Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik,
Physik an der Technischen Universität Braunschweig**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik am 13.01.2014 beschlossene und vom Präsidenten am 17.03.2014 genehmigte Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Promotionsordnung tritt zum 28.03.2014 in Kraft.



Technische
Universität
Braunschweig

PROMOTIONSORDNUNG

DER FAKULTÄT FÜR

ELEKTROTECHNIK, INFORMATIONSTECHNIK, PHYSIK (FK EITP)

DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT
CAROLO-WILHELMINA ZU BRAUNSCHWEIG

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten	3
§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade	3
§ 3 Zweck und Formen der Promotion	3
§ 4 Mentor/Mentorin bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat.	4
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion.....	5
§ 6 Zulassung zur Promotion.....	8
§ 7 Betreuung bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing.	8
§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens	9
§ 9 Promotionskommission und Referentinnen oder Referenten	11
§ 10 Dissertation	12
§ 11 Bewertung der Dissertation	13
§ 12 Mündliche Prüfung.....	14
§ 13 Gesamtprädikat der Promotion	15
§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde	16
§ 15 Publikation der Dissertation.....	16
§ 16 Entziehung des Doktorgrades	17
§ 17 Einsichtnahme in die Promotionsakte	17
§ 18 Rechte gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren	17
§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde	18
§ 20 Ehrenpromotion	18
§ 21 Gemeinsame Promotionsverfahren.....	19
§ 22 Promotionsausschuss.....	20
§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	20
Anlage 1 Muster-Betreuungsvereinbarung (Dr.-Ing. oder Dr. rer.nat.).....	21
Anlage 2 Muster der Urkunde	22
Anlage 3 Muster Titelblatt – eingereichte Dissertation	23
Anlage 4 Muster Titelblatt – genehmigte Dissertation.....	24
Anlage 5 Formale Mindestanforderungen für Dissertationen mit publikationsbasierten Arbeiten (kumulative Variante der Dissertation) gemäß § 10 Absatz 3	25
Anlage 6, Anhang A: Allgemeine Richtlinien – Veröffentlichung / Ablieferung von Dissertationen	26
Anlage 6, Anhang B: Muster für die Rechtsverbindliche Erklärung (zu § 8 Promotionsordnung)	28
Anlage 6, Anhang C: Muster Bescheinigung Revisionsschein (zu § 15 Promotionsordnung)	29

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik (FK EITP) der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig) hat diese Promotionsordnung am 13. Januar 2014 unter Berücksichtigung der Grundlagen der Rahmenpromotionsordnung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (RPO-NTH) in der Fassung vom 15.07.2011 beschlossen. In dieser Promotionsordnung der FK EITP werden darüber hinaus konkretisierend und ergänzend weitere Regelungen getroffen. Soweit dies zur Wahrung der fachlichen Identität erforderlich ist, werden dabei in den Naturwissenschaften und in den Ingenieurwissenschaften bestehende spezifische Grundprinzipien mit jeweils fachbezogenen und gegebenenfalls gesonderten Bestimmungen berücksichtigt.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

- (1) Diese Promotionsordnung gilt für die Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik der TU Braunschweig (FK EITP) und regelt Promotionen in den an der FK EITP vertretenen Fachgebieten.
- (2) Als Fakultät handelt, sofern in dieser Ordnung keine anderslautenden Regelungen getroffen sind, bei Promotionen zum Grad Dr. rer.nat. die Dekanin oder der Dekan und bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. der Fakultätsrat. Anträge in Promotionsangelegenheiten sind schriftlich stets an die Dekanin oder den Dekan der FK EITP zu richten. Entscheidungen der zuständigen Stelle in Promotionsangelegenheiten teilt die Dekanin oder der Dekan der FK EITP durch schriftlichen Bescheid mit.

§ 2 Promotionsrecht und Doktorgrade

- (1) Die FK EITP verleiht gemäß § 9 Absatz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 69) in der jeweils aktuellen Fassung für wissenschaftliche Leistungen in der jeweils zutreffenden Form den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den von der FK EITP vertretenen naturwissenschaftlichen Fachgebieten sowie den Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) in den von der FK EITP vertretenen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten. Der Grad Dr. rer. nat. oder der Grad Dr.-Ing. kann einer Bewerberin oder einem Bewerber jeweils nur einmal verliehen werden.
- (2) Die FK EITP kann gemäß § 20 in den ihr zugeordneten Fachgebieten auch den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. nat. h. c.) oder den Grad einer Doktor-Ingenieurin Ehren halber oder eines Doktor-Ingenieurs Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) verleihen.

§ 3 Zweck und Formen der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem in der FK EITP ausgewiesenen Fachgebiet.
- (2) Der Nachweis wird durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 10 und eine mündliche Prüfung gemäß § 12 erbracht. Die mündliche Prüfung wird bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. gemäß § 12 Absatz 3 Buchstabe a) und bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. gemäß § 12 Absatz 3 Buchstabe b) durchgeführt.
- (3) Personen, die von der FK EITP gemäß § 6 als Doktorandin oder Doktorand zugelassen wurden, sollen sich gemäß § 9 Absatz 2 NHG an der TU Braunschweig als Promotionsstudierende immatrikulieren.
- (4) Die Promotion zum Grad einer oder eines Dr. rer. nat. oder zum Grad einer oder eines Dr.-Ing. kann, soweit dies angeboten wird, auch im Rahmen des Strukturierten Doktorats der FK EITP oder

des Strukturierten Doktorats einer anderen Fakultät der TU Braunschweig, an dem die FK EITP beteiligt ist, durchgeführt werden. Für das Strukturierte Doktorat gelten, neben dieser Ordnung, folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben sich für mindestens vier Semester als Promotionsstudierende an der TU Braunschweig in der FK EITP einzuschreiben. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht erfüllt, kann die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag vorläufig als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender mit der Auflage zugelassen werden, die Zulassungsvoraussetzungen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen.
- b) Doktorandinnen und Doktoranden haben an mindestens vier Workshops aus dem Bereich der überfachlichen Qualifizierung (sog. Soft Skills) erfolgreich teilzunehmen. Ein entsprechendes Angebot wird von der FK EITP ohne Kosten für die Doktorandin oder den Doktoranden angeboten. Für strukturierte Doktorate, an denen die FK EITP beteiligt ist, gilt Entsprechendes. Voraussetzung für die Teilnahme an o.g. Workshops ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand zu diesem Zeitpunkt als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender an der TU Braunschweig in der FK EITP eingeschrieben ist.
- c) In Ausnahmefällen ist es für die Doktorandinnen und Doktoranden möglich, sich auch anderweitig angeeignete überfachliche Qualifizierungen anrechnen zu lassen. Die Überprüfung auf Gleichwertigkeit erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin oder die Mentorin oder den Mentor. Für jeden angerechneten Kurs verringert sich die Minstdauer des Studiums nach Buchstabe a) um ein Semester, maximal jedoch um drei Semester.

§ 4 Mentor/Mentorin bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat.

- (1) Bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. ist von der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens bis zum Zeitpunkt der Zulassung des Verfahrens nach § 6 eine Mentorin oder ein Mentor zu wählen.
- (2) Die Mentorin oder der Mentor erklärt mit der Annahme der Wahl die Bereitschaft, die Bewerberin oder den Bewerber vor der Eröffnung und während des Verfahrens zu betreuen. Die Mentorin oder der Mentor berät die Fakultät in Bezug auf die Qualität, Originalität und Wahrung der wissenschaftlichen Standards in dem jeweiligen Promotionsverfahren.
- (3) Mentorin oder Mentor können sein:
 - a) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der FK EITP, die an einem der Physik zuzurechnenden Institut tätig sind,
 - b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen und Professoren der FK EITP, die an einem der Physik zuzurechnenden Institut tätig waren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der FK EITP mit dem Grad Dr. rer. nat., die der Physik zuzurechnen sind,
 - c) nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie apl. Professorinnen oder apl. Professoren der FK EITP mit dem Grad Dr. rer. nat. oder einem ohne Zusatz zu führenden Doktorgrad, die einem in der FK EITP vertretenen Institut der Physik zugeordnet sind,
 - d) sofern der Fakultätsrat hierfür die Berechtigung erklärt, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dem Grad Dr. rer. nat. aus anderen naturwissenschaftlichen Gebieten vertretenden Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig,
 - e) sofern der Fakultätsrat hierfür die Berechtigung erklärt, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die mit dem Grad Dr. rer. nat. an einem der Elektrotechnik und Informationstechnik zuzurechnenden Institut der FK EITP tätig sind,

- f) sofern der Fakultätsrat hierfür die Berechtigung erklärt, Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen und Professoren der FK EITP, die mit dem Grad Dr. rer. nat. an einem der Elektrotechnik und Informationstechnik zuzurechnenden Institut der FK EITP tätig waren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, die den in der FK EITP vertretenen Fachgebieten der Elektrotechnik und Informationstechnik zuzurechnen sind,
 - g) sofern der Fakultätsrat hierfür die Berechtigung erklärt, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie apl. Professorinnen oder apl. Professoren der FK EITP mit dem Grad Dr. rer. nat. oder einem ohne Zusatz zu führenden Doktorgrad, die einem in der FK EITP vertretenen Institut der Elektrotechnik und Informationstechnik zugeordnet sind.
- (4) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter die ein naturwissenschaftliches Fachgebiet vertreten, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether-Programm der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die VW-Stiftung, das European Research Council (ERC) oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern in ihre Funktion eingesetzt wurden, können mit Zustimmung des Fakultätsrats der FK EITP ebenfalls als Mentorin oder Mentor zugelassen werden.
 - (5) Die Mentorin oder der Mentor sollte dem Fachgebiet der Arbeit möglichst nahe stehen. Es muss sich nicht um die Person handeln, die die Dissertation angeregt hat. Bei Bedarf ist die Dekanin oder der Dekan behilflich, eine geeignete Person zu gewinnen. Die Mentorin oder der Mentor gehört der Promotionskommission gemäß § 9 an.
 - (6) Zwischen der Mentorin oder dem Mentor und der Doktorandin oder dem Doktoranden ist eine Promotionsbetreuungsvereinbarung, die im Sinne der Betreuungsvereinbarung der RPO-NTH zu verstehen ist, zu schließen (Anlage 1). Die Betreuungsvereinbarung ist bei der Zulassung zur Promotion nachzuweisen.
 - (7) Die Mentorin oder der Mentor kann die mit der Vereinbarung gemäß Absatz 6 gegebene Betreuungszusage aus wichtigem Grund zurückziehen. Dies ist der Fakultät unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sofern sich keine andere Mentorin oder kein anderer Mentor findet, verfällt die Zulassung zur Promotion. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, mitzuteilen. Unter Vorlage einer neuen Promotionsbetreuungsvereinbarung ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, die Zulassung erneut zu beantragen.
 - (8) Verlässt die Mentorin oder der Mentor die TU Braunschweig, verfällt die Zulassung zur Promotion. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, mitzuteilen. Der Fakultätsrat kann auf Antrag der Mentorin oder des Mentors die Fortführung der Betreuung durch diese Mentorin oder diesen Mentor genehmigen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann der Fakultätsrat die Fortführung der Betreuung durch eine andere Mentorin oder einen anderen Mentor genehmigen.
 - (9) Kooperative Formen der Betreuung sind zugelassen. In diesem Fall muss die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 6 von der Mentorin oder dem Mentor und der oder den übrigen Betreuerinnen oder Betreuern unterschrieben sein. In der kooperativen Betreuung sollen die in der Vereinbarung vorgesehenen regelmäßigen fachlichen Gespräche mit allen Betreuerinnen und/oder Betreuern geführt werden (Anlage 1).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Für eine Zulassung zur Promotion sind nachzuweisen:
 - a) Der Abschluss eines einschlägigen universitären Diplomstudiengangs (bzw. bei einer beabsichtigten Promotion zum Grad Dr. rer. nat. auch eines entsprechenden Staatsexamenstudien-

gangs von mindestens 8 Semestern Dauer) an einer deutschen Hochschule in einem an der FK EITP vertretenen Fachgebiet oder einem ähnlichen naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet; oder

- b) eines einschlägigen Masterstudiengangs mit Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an einer deutschen Hochschule in einem an der FK EITP vertretenen Fachgebiet oder einem ähnlichen naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet; oder
 - c) der Abschluss eines nicht unter Buchstabe a) fallenden universitären Diplomstudiengangs an einer deutschen Hochschule von mindestens 9 Semestern und Kenntnisprüfungen nach Absatz 2 Buchstabe a); oder
 - d) der Abschluss eines nicht unter Buchstabe b) fallenden Masterstudienganges mit Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an einer deutschen Hochschule und Kenntnisprüfungen nach Absatz 2 Buchstabe a); oder
 - e) ein Diplomabschluss eines einschlägigen Studienganges von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Fachhochschule in einem an der FK EITP vertretenen Fachgebiet oder in einem ähnlichen naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet. In der Regel müssen dabei die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils mindestens "sehr gut" lauten. Sofern eine Note mindestens „sehr gut“ und eine Note mindestens "gut" lauten, kann ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden. Dem Antrag ist ein Gutachten eines Mitglieds des in § 4 Absatz 3 bzw. § 7 Absatz 1 genannten Personenkreises beizufügen, in dem die besondere wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers zu beurteilen und gegebenenfalls festzustellen ist. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Bewerber oder Bewerberinnen haben die Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit durch Kenntnisprüfungen nach Absatz 2 Buchstabe b) nachzuweisen; oder
 - f) ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss, der zu einem der inländischen Abschlüsse nach Absatz 1 Buchst. (a) bis (e) gleichwertig ist. Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Gleichwertige oder als gleichwertig erklärte Abschlüsse werden entsprechend Buchstaben a) bis e) behandelt. Ergänzend hierzu kann ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss anerkannt werden, wenn der betreffende Abschluss aufgrund von Abkommen der TU Braunschweig mit Partnerhochschulen als gleichwertig mit einem entsprechenden an der TU Braunschweig zu erwerbenden Abschluss nach Absatz 1 Buchst. a oder b zu bewerten ist. Aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses kann der Fakultätsrat der Antragstellerin oder dem Antragsteller darüber hinaus im Rahmen der Zulassung gemäß § 6 über Absatz 1 hinausgehende Auflagen erteilen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.
- (2) Der Bewerberin oder dem Bewerber nach Absatz 1 Buchst. c) bis e) werden Auflagen nach Absatz 2 Buchst. a) oder b) erteilt. Diese Auflagen sind in den Zulassungsbescheid nach § 6 Absatz 3 aufzunehmen. Auflagen sind spätestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 zu erfüllen.
- a) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 1 Buchst. c) oder d) haben Kenntnisprüfungen in von der FK EITP angebotenen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten abzulegen. Mindestens 10 Leistungspunkte müssen aus dem Pflichtfachkatalog einer dem Promotionsthema nahe stehender Vertiefungsrichtung stammen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der FK EITP zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer obliegt bei

Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. auf Vorschlag der Mentorin oder des Mentors dem für Promotionen zuständigen Mitglied des Dekanats und bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. dem Fakultätsrat. Sofern das Thema der jeweiligen Studienabschlussarbeit auch von einem zur Abnahme von Abschlussprüfungen berechtigten Lehrenden hätte gestellt werden können, können bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. auf Antrag der Mentorin oder des Mentors bzw. bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers 10 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich anerkannt werden. Sofern die Abschlussarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers von einer oder einem Lehrenden der FK EITP betreut wurde, werden die Kenntnisprüfungen nach Satz 1 auf 10 Leistungspunkte aus dem Pflichtfachkatalog nach Satz 2 reduziert.

- b) Bewerberinnen oder Bewerber nach Absatz 1 Buchst. e) haben Kenntnisprüfungen in von der FK EITP angebotenen Pflicht- oder Wahlpflichtfächern im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten abzulegen. Mindestens 20 Leistungspunkte müssen aus dem Pflichtfachkatalog einer dem Promotionsthema nahe stehender Vertiefungsrichtung stammen. Die Prüfungen sind von Lehrenden abzunehmen, die in den Studiengängen der FK EITP zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt sind. Die Festlegung der Fächer sowie der Prüferinnen oder Prüfer obliegt bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. auf Vorschlag der Mentorin oder des Mentors dem für Promotionen zuständigen Mitglied des Dekanats und bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. dem Fakultätsrat. Sofern das Thema der jeweiligen Studienabschlussarbeit auch von einem zur Abnahme von Abschlussprüfungen berechtigten Lehrenden hätte gestellt werden können, können bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. auf Antrag der Mentorin oder des Mentors bzw. bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers 10 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich anerkannt werden. Sofern die Abschlussarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers von einer oder einem Lehrenden der FK EITP betreut wurde, werden die Kenntnisprüfungen nach Satz 1 auf 10 Leistungspunkte aus dem Pflichtfachkatalog nach Satz 2 reduziert.
- (3) Personen mit herausragender Befähigung, denen in Deutschland ein Bachelorgrad in einem an der FK EITP vertretenen Fachgebiet verliehen wurde, können aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Die Eignung wird anhand folgender Kriterien beurteilt:
- a) Die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit müssen jeweils mindestens "sehr gut" lauten.
 - b) Zwei Gutachten von Mitgliedern des in § 4 Absatz 3 bzw. § 7 Absatz 1 genannten Personenkreises, die die besondere wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers feststellen.
 - c) Das Studium bis zum Abschluss des Bachelorstudiengangs soll die jeweilige Regelstudienzeit um nicht länger als zwei Semester überschreiten.
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat gehört nachweislich zu den besten 5% des Abschlussjahrgangs des jeweiligen Kalenderjahres in dem von ihr oder von ihm absolvierten Bachelorstudiengang.
- Ferner sind Kenntnisprüfungen nach Absatz 2 Buchstabe b) zu erbringen. Eine Anerkennung oder Reduzierung von 10 Leistungspunkten ist ausgeschlossen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag prüft die Dekanin oder der Dekan der FK EITP, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 bereits erfüllt sind. Falls dies nicht der Fall ist, teilt die Dekanin oder der Dekan der FK EITP bzw. das zuständige Mitglied des Dekanats der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit, ob und ggf. durch welche weitergehenden Auflagen oder Kenntnisprüfungen die Voraussetzungen noch erfüllt werden können. Dem Prüfungsantrag sind beizufügen:
- a) die nach Absatz 1 bis 3 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise;
 - b) die Nennung des voraussichtlichen Gegenstandes beziehungsweise Fachgebietes der Dissertation.

§ 6 Zulassung zur Promotion

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der FK EITP zu Beginn der Arbeit an der Dissertation die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen.
- (2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit begleitend zu betreuen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5,
 - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und eine Promotionsbetreuungs zugesage nach Anlage 1,
 - c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; ggfs. ist dabei anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät/ bei welchem Fachbereich die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde,
 - e) gegebenenfalls Nachweise der Erfüllung erteilter Auflagen.
- (4) Die Fakultät entscheidet i. d. R. innerhalb von 3 Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Curriculums, über den Antrag. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Zulassung zur Promotion abzulehnen oder die Zulassung mit der Auflage zu versehen, die noch fehlenden Voraussetzungen nachzuholen.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ablehnungsgründe können insbesondere fehlende Zugangsvoraussetzungen nach § 5 oder die Feststellung sein, dass das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der FK EITP fällt oder die zur Durchführung des Arbeitsvorhabens notwendige materielle Ausstattung nicht in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden kann.
- (6) Die Zulassung zur Promotion kann aus triftigen Gründen widerrufen werden, insbesondere bei Täuschung über das Vorliegen von Zugangsvoraussetzungen.
- (7) Die Zulassung zur Promotion verfällt nach 10 Jahren ab dem Datum der Zulassung. Auf Antrag kann der Fakultätsrat die Zulassung zur Promotion verlängern.
- (8) Mit der Zulassung zur Promotion erwirbt die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, an der FK EITP die Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 8 zu beantragen.

§ 7 Betreuung bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing.

- (1) Bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. können Betreuerinnen oder Betreuer grundsätzlich sein:
 - a) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der FK EITP, die an einem der Elektrotechnik und / oder Informationstechnik zuzurechnenden Institut tätig sind
 - b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen und Professoren der FK EITP, die an einem der Elektrotechnik und / oder Informationstechnik zuzurechnenden Institut tätig waren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der FK EITP mit dem Grad Dr.-Ing., die der Elektrotechnik und / oder Informationstechnik zuzurechnen sind,
 - c) nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie apl. Professorinnen oder apl. Professoren der FK EITP mit dem Grad Dr.-Ing. oder einem ohne Zusatz zu führenden Doktor-

grad, die einem in der FK EITP vertretenen Institut der Elektrotechnik und / oder Informationstechnik zugeordnet sind,

- d) sofern der Fakultätsrat hierfür die Berechtigung erklärt, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die mit dem Grad Dr. rer. nat. an einem der Physik zuzurechnenden Institut der FK EITP tätig sind,
 - e) sofern der Fakultätsrat hierfür die Berechtigung erklärt, Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen und Professoren der FK EITP, die mit dem Grad Dr. rer. nat. an einem der Physik zuzurechnenden Institut der FK EITP tätig waren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, die den in der FK EITP vertretenen Instituten der Physik zuzurechnen sind,
 - f) sofern der Fakultätsrat hierfür die Berechtigung erklärt, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie apl. Professorinnen oder apl. Professoren der FK EITP mit dem Grad Dr. rer. nat. oder einem ohne Zusatz zu führenden Doktorgrad, die einem in der FK EITP vertretenen Institut der Physik zugeordnet sind.
- (2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter im Bereich Elektrotechnik und /oder Informationstechnik, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern in ihre Funktion eingesetzt wurden, können mit Zustimmung des Fakultätsrats ebenfalls als Betreuerinnen und Betreuer von Promotionen zugelassen werden.
- (3) Die Übernahme der wissenschaftlichen Betreuung muss durch eine Promotionsbetreuungsvereinbarung, die im Sinne der Betreuungsvereinbarung der Rahmenpromotionsordnung der NTH zu verstehen ist, nachgewiesen werden (Anlage 1).
- (4) Verlässt die Betreuerin oder der Betreuer die TU Braunschweig, verfällt die Zulassung zur Promotion. Dies ist der Fakultät unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Fakultätsrat kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers die Fortführung der Betreuung durch diese Betreuerin oder diesen Betreuer genehmigen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann der Fakultätsrat die Fortführung der Betreuung durch eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer genehmigen.
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer kann die Promotionsbetreuungsusage aus wichtigem Grund zurückziehen. Dies ist der Fakultät unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sofern sich keine andere Betreuerin oder kein anderer Betreuer findet, verfällt die Zulassung zur Promotion. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, mitzuteilen. Unter Vorlage einer neuen Promotionsbetreuungsusage ist die Bewerberin oder der Bewerber berechtigt, die Betreuung erneut zu beantragen.
- (6) Kooperative Formen der Betreuung sind zugelassen. In diesem Fall muss die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 3 von allen Betreuerinnen und/oder Betreuern unterschrieben sein. In der kooperativen Betreuung sollen die in der Vereinbarung vorgesehenen regelmäßigen fachlichen Gespräche mit allen Betreuerinnen und/oder Betreuern geführt werden (Anlage 1).

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der FK EITP zu stellen. Sämtliche eingereichten Unterlagen (Urschriften und Zeugnisse nur in Form von der FK EITP gegebenenfalls angefertigter Kopien) gehen in das Eigentum der TU Braunschweig über. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Zulassung zur Promotion nach § 6,
 - b) ggfs. der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien und Erfüllung eventueller weiterer Auflagen,
 - c) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 - d) ggfs. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
 - e) mindestens drei Exemplare und eine elektronische Version einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation gemäß § 10) mit Titelblatt gemäß Anlage 3. Art und Format der elektronischen Version werden im Leitfaden (Anhang A) in der jeweils gültigen Fassung definiert,
 - f) bei gemeinsam verfassten Dissertationen gemäß § 10 Absatz 4 ein von den Beteiligten gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation, Angaben der individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation, ferner Angaben über Namen, akademische Grade, Anschriften der an der Gruppenarbeit beteiligten Personen sowie Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls welche der Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt hat,
 - g) eine rechtsverbindliche Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß Anhang B,
 - h) eine Kurzfassung der wissenschaftlichen Abhandlung im Umfang von jeweils einer Seite in deutscher und englischer Sprache,
 - i) ggfs. Nachweise über den erfolgreichen Erwerb überfachlicher Qualifikation gemäß § 5 Absatz 4; in besonderen Fällen kann der Fakultätsrat auf Antrag Ausnahmen zulassen,
 - j) bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. Namensvorschläge für die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 9 Absatz 1.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Grad Dr. rer. nat. entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Der Fakultätsrat ist in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei Promotionsverfahren zum Dr.-Ing. entscheidet der Fakultätsrat über die Eröffnung. Über die Ablehnung eines Eröffnungsantrages entscheidet stets der Fakultätsrat. Über die Entscheidung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist bei ablehnender Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstattet worden ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, auf Antrag mit Genehmigung durch den Fakultätsrat (Dr.-Ing.) oder durch die Dekanin oder den Dekan (Dr. rer. nat.) möglich. Die nach § 6 erteilte Zulassung bleibt gültig. Das Recht auf Beantragung der erneuten Eröffnung bleibt unberührt.
- (4) Durch die Eröffnung des Promotionsverfahrens erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung der Dissertation.
- (5) Bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 7 Absatz 1, die Mitglieder der TU Braunschweig sind, von der Dekanin oder dem Dekan der FK EITP über die Eröffnung des Promotionsverfahrens in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ersucht, ob sie an dem Promotionsverfahren als Mitglied der Promotionskommission nach § 9 mitwirken wollen. Gleichzeitig werden sie gebeten, mitzuteilen, ob sie die Dissertation und die Gutachten nach Eingang bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission einsehen wollen. Bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. gilt das Verfahren nach § 12.
- (6) Ein erneuter Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Nichtbestehen zulässig. Dieses gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Verfahren an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Wurde im ersten Verfahren die eingereichte

Dissertation zurückgewiesen, darf diese nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei dem erneuten Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist in jedem Falle von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt des ersten Antrages, die Hochschule und die Fakultät bzw. der Fachbereich, bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben. Eine nach § 6 erteilte Zulassung zur Promotion bleibt für den erneuten Antrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gültig.

§ 9 Promotionskommission und Referentinnen oder Referenten

(1) Promotionskommissionen werden in der FK EITP wie folgt bestellt:

- a) bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. bestellt der Fakultätsrat eine Promotionskommission und bestimmt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann bis zu sechs Mitglieder umfassen, ein Mitglied ist die Betreuerin oder der Betreuer nach § 7. Soweit Kommissionen mit mehr als drei Mitgliedern bestellt werden, soll auf die Bestellung mindestens eines auswärtigen Mitglieds hingewirkt werden;
- b) bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. bestellt die Dekanin oder der Dekan in Kenntnis der Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers eine Promotionskommission und bestimmt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann bis zu sechs Mitglieder umfassen, die mehrheitlich dem in § 4 Absatz 3 genannten Personenkreis angehören müssen. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen verschiedene naturwissenschaftliche Fachgebiete vertreten. Ein weiteres Mitglied mit der Befugnis zur selbstständigen Lehre kann ein beliebiges an der TU Braunschweig gelehrtes Fach vertreten. Die Mentorin oder der Mentor nach § 4 muss der Kommission angehören. Soweit Kommissionen mit mehr als drei Mitgliedern bestellt werden, soll auf die Bestellung mindestens eines auswärtigen Mitglieds hingewirkt werden.

Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. dem in § 7 Absatz 1 und bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. dem in § 4 Absatz 3 genannten Personenkreis angehören und hauptamtlich an der TU Braunschweig tätig sein. Eingegangene Stellungnahmen gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 werden berücksichtigt. Die für die Einsetzung der Kommission zuständige Stelle kann für jedes Mitglied der Promotionskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.

- (2) Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder über die Ablehnung einer Dissertation. Sie führt die mündliche Prüfung durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.
- (3) Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Die Mentorin oder der Mentor bzw. die Betreuerin oder der Betreuer können nur mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten vertreten werden. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Vertraulichkeit bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (5) Für die Beurteilung der Dissertation gemäß § 10 werden Referentinnen oder Referenten wie folgt bestellt:

- a) Bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. bestellt der Fakultätsrat zwei oder mehr Referentinnen oder Referenten, die mit der Bestellung Mitglieder der Promotionskommission werden. Die Betreuerin oder der Betreuer ist eine Referentin oder ein Referent. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor, Professorin oder Professor im Ruhestand, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor der FK EITP der Elektrotechnik und / oder Informationstechnik sein. Die übrigen Referentinnen oder Referenten können dem in § 7 Absatz 1 genannten Personenkreis oder bei entsprechender Qualifikation (d.h. mit der Befugnis zur selbstständigen Lehre) auch anderen Fachbereichen, Fakultäten oder Hochschulen angehören. Sofern der Fakultätsrat mehr als zwei Referentinnen oder Referenten bestellt, können neben den beiden nach Satz 2 bzw. 3 zu bestellenden Personen auch sonstige Personen, die promoviert sind, um die Abgabe eines gutachterlichen Referats gebeten werden.
- b) Bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. bestellt die Dekanin oder der Dekan für die Beurteilung der Dissertation zwei oder mehr Referentinnen oder Referenten. Die Mentorin oder der Mentor ist eine der Referentinnen oder einer der Referenten. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss hauptamtliche Universitätsprofessorin oder hauptamtlicher Universitätsprofessor oder - soweit die Dekanin oder der Dekan der FK EITP eine entsprechende Zustimmung erklärt - Professorin oder Professor im Ruhestand oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor der FK EITP der Physik sein. Die übrigen Referentinnen oder Referenten können dem in § 4 Absatz 3 genannten Personenkreis oder bei entsprechender Qualifikation - d.h. mit der Befugnis zur selbstständigen Lehre - auch anderen Fachbereichen, Fakultäten oder Universitäten angehören.

§ 10 Dissertation

- (1) Mit ihrer bzw. seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Befähigung nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen aus dem die Dissertation stammt oder einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem durch die FK EITP vertretenen Fachgebiet leisten.
- (2) Die Dissertation darf nicht bereits vorher veröffentlicht worden sein; auszugsweise Vorveröffentlichungen der Dissertation sind mit schriftlicher Zustimmung der Mentorin oder des Mentors nach § 4 (Dr. rer. nat.) oder der Betreuerin oder des Betreuers nach § 7 (Dr.-Ing.) zulässig. Die FK EITP behält sich das Recht vor, die Dissertation auch zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme, zu überprüfen. Die Doktorandin oder der Doktorand werden hierauf hingewiesen. Dieser Hinweis ist Bestandteil der Erklärung gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe g).
- (3) Publikationsbasierte Arbeiten, die unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein müssen, sind als wesentlicher Teil einer Dissertation mit Zustimmung der Mentorin oder des Mentors nach § 4 (Dr. rer. nat.) oder der Betreuerin oder des Betreuers nach § 7 (Dr. - Ing.) zugelassen, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist in der Dissertation besonders darzulegen und eine ausführliche Darstellung der gemeinsamen Fragestellung ist der Dissertation voranzustellen. Dissertationen mit publikationsbasierten Arbeiten müssen den von der Fakultät festgesetzten formalen Mindestanforderungen gemäß Anlage 5 entsprechen.
- (4) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Doktorandin oder diesem Doktoranden zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 8 Absatz 1 Buchst. f darzulegen und zu

beschreiben. Eine Dissertation gemäß Absatz 3 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von dem Fakultätsrat förmlich festzustellen; dieses sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Gutachter bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden zu unterschiedlichen Zeiten statt.

- (5) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat. In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache enthalten.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Referentinnen oder Referenten prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit, erstatten hierüber schriftliche, benotete Gutachten und vergeben dafür folgende Prädikate:

- ausgezeichnet - ,
- sehr gut - ,
- gut - ,
- genügend - .

Das Prädikat - ausgezeichnet - findet nur bei Promotionen zum Grad Dr. rer.nat. Anwendung.

- (2) Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission erstattet werden. Ist eine Referentin oder ein Referent nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten nach Aufforderung mit angemessener Fristsetzung zu erstellen, kann vom Fakultätsrat in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer (Dr.-Ing.) oder von der Dekanin oder dem Dekan in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor (Dr. rer. nat.) eine neue Referentin oder ein neuer Referent bestellt werden.
- (3) Die Mitwirkungsrechte an der Bewertung der Dissertation sind für die entsprechend berechtigten Mitglieder der FK EITP wie folgt festgelegt:
- a) Bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. legt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission den Mitgliedern der Promotionskommission alle Gutachten nach deren Eingang vor und informiert jene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 8 Absatz 5, die die Dissertation und die Gutachten einsehen wollen. Diese haben die Möglichkeit, die Dissertation und die Gutachten innerhalb von zwei Wochen einzusehen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen.
 - b) Bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. teilt die Dekanin oder der Dekan den Eingang aller Gutachten den Mitgliedern der Promotionskommission und den Referentinnen oder Referenten sowie allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 4 Absatz 3, die im hochschulrechtlichen Sinne Mitglieder der Fakultät sind, in geeigneter Weise mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation und die Gutachten im Geschäftszimmer der FK EITP für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, in schriftlicher Form Einsprüche gegen die Bewertung der Arbeit einzulegen.

- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referentinnen oder Referenten die Annahme der Dissertation empfohlen haben und wenn innerhalb der Zeit der Einsichtnahme keine schriftlichen Einsprüche erhoben worden sind. Bei Annahme der Dissertation legt die Promotionskommission die Note der Dissertation fest. Dabei kann die bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. gemäß Absatz 1 mögliche Note "ausgezeichnet" nur vergeben werden, wenn alle Referentinnen oder Referenten diese Note vorgeschlagen haben. Haben nicht alle Referentinnen oder Referenten die Annahme empfohlen oder liegen schriftliche Einsprüche vor, entscheidet die Promotionskommission endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Vor der Beschlussfassung kann sie den Fakultätsrat um die Einholung weiterer Gutachten bitten. Die Dekanin oder der Dekan der FK EITP teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme der Dissertation schriftlich in der Regel innerhalb einer Woche nach der Entscheidung mit.
- (5) Mit einer abgelehnten Dissertation ist das Promotionsverfahren unmittelbar und erfolglos beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten zu den Akten zu nehmen. Die Dekanin oder der Dekan der FK EITP teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung der Dissertation schriftlich in der Regel innerhalb einer Woche nach der Entscheidung mit. Eine ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Für einen erneuten Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gilt § 8 Absatz 6 entsprechend.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. In Promotionsverfahren zum Grad Dr. rer. nat. setzt die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich den Termin für die mündliche Prüfung an. Die Terminansetzung kann bereits mit der Mitteilung über den Eingang der Gutachten nach § 11 Absatz 3 unter dem Vorbehalt, dass keine Einsprüche erfolgen, geschehen. In Promotionsverfahren zum Grad Dr.-Ing. setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission unverzüglich den Termin für die mündliche Prüfung an. Dazu sind die Mitglieder der Promotionskommission einzuladen.
- (2) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorgenommen. Die Durchführung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat.
- (3) a) Die mündliche Prüfung wird bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. als Disputation durchgeführt. Hierzu lädt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin in der FK EITP in geeigneter Weise bekannt.

Die Disputation beginnt mit einem wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von 30 Minuten Dauer und wird unmittelbar anschließend mit einem Kolloquium von 45 bis 60 Minuten Dauer fortgesetzt und beendet. Die wissenschaftliche Aussprache soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat das eigene Arbeitsgebiet vertieft beherrscht und mit weiteren davon berührten Fachgebieten sowie mit modernen Entwicklungen ihres oder seines Fachgebietes vertraut ist. Das Kolloquium wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Diskussion. Sie oder er soll Fragen aus dem Publikum zulassen. Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Dekanin oder der Dekan. Für die Mitglieder der Promotionskommission, bzw. im Verhinderungsfalle für deren Vertreter, besteht Anwesenheitspflicht.
- b) Die mündliche Prüfung wird bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. in zwei Prüfungsabschnitten durchgeführt. Die Prüfung beginnt mit einem wissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von rund 30 Minuten mit anschließender Diskussion von max. 15 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation. Dieser Prüfungsabschnitt ist hochschulöffentlich. Die

oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Publikum zuzulassen. Der zweite Abschnitt der mündlichen Prüfung ist nicht öffentlich, jedoch kann die oder der Vorsitzende Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen. Zuhölerin oder Zuhörer darf nur sein, wer einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens in Kürze stellen will oder bereits gestellt hat und demnächst die mündliche Prüfung ablegt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann verlangen, dass während der mündlichen Prüfung keine Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sind. Diesem Verlangen ist stattzugeben. Die mündliche Prüfung erstreckt sich - ausgehend vom Gegenstand der Dissertation - über das betreffende Fachgebiet. Der zweite Abschnitt der mündlichen Prüfung soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht nur auf dem engeren Gebiet der Dissertation gründliche Kenntnisse besitzt, sondern auch die allgemeinen Grundlagen des Fachgebietes beherrscht. Dieser Prüfungsabschnitt ist von den Mitgliedern der Promotionskommission vorzunehmen und dauert in der Regel 45 Minuten.

- (4) Unmittelbar nach dem Ende der mündlichen Doktorprüfung entscheidet die Promotionskommission, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Für eine bestandene Prüfung können folgende Prädikate vergeben werden:

- ausgezeichnet -
- sehr gut -
- gut -
- genügend -.

Ist die mündliche Prüfung bestanden, wird unter Berücksichtigung der Beurteilung der Dissertation und der mündlichen Prüfung das Gesamtprädikat nach § 13 gebildet. Das Ergebnis wird der Doktorandin oder dem Doktoranden sofort mitgeteilt. Dabei können noch Änderungen und Ergänzungen in der Dissertation auferlegt werden. Über den Gegenstand der mündlichen Prüfung und das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen.

- (5) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber von einer mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Promotionskommission.
- (6) Eine nicht bestandene oder eine als nicht bestanden geltende mündliche Prüfung kann auf Antrag einmal vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach dem mündlichen Prüfungstermin an die Dekanin oder den Dekan der FK EITP zu stellen. Die Wiederholung ist frühestens nach einem Monat möglich. Über Ausnahmen nach Sätzen 1 und 3 entscheidet der Fakultätsrat. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Dekanin oder der Dekan der FK EITP erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden hierüber einen entsprechenden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid. Für einen erneuten Antrag auf Promotion gilt § 8 entsprechend.
- (7) Mit der bestandenen mündlichen Prüfung ist die Promotion abgeschlossen.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan der FK EITP fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission auf Antrag eine Bescheinigung aus. Diese enthält den Titel und die Gesamtbewertung der Promotion. Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.

§ 13 Gesamtprädikat der Promotion

- (1) Für das Gesamtprädikat können folgende Bewertungen (lateinische Bezeichnung als Klammerzusatz) vergeben werden:
- mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude) -,
 - sehr gut bestanden (magna cum laude) -,

- gut bestanden (cum laude) -,
 - genügend bestanden (rite) -.
- (2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Das Gesamtprädikat mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude) kann nur erteilt werden, wenn bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. die Dissertation mit der Note – ausgezeichnet - und bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. die Dissertation mit - sehr gut - bewertet wurde.

§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Die Dekanin oder der Dekan der FK EITP vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion (lateinische Bezeichnung als Klammerzusatz). Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 in der jeweils zutreffenden Form ausgefertigt.
- (2) Voraussetzung für die Aushändigung der Promotionsurkunde ist die nachgewiesene Publikation der Dissertation gemäß § 15. Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des Doktorgrades.
- (3) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die Dekanin oder der Dekan der FK EITP erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden hierüber einen entsprechenden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid. Mit der Ungültigkeitserklärung verfällt auch die Zulassung nach § 6. Für einen erneuten Antrag auf Promotion gilt § 8 entsprechend.

§ 15 Publikation der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung gemäß § 12 hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf begründeten Antrag kann bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. die Dekanin oder der Dekan und bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. der Fakultätsrat der FK EITP die Frist verlängern. Für die Veröffentlichung gelten die vom Fakultätsrat der FK EITP beschlossenen 'Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen' in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gilt die Fassung gemäß Anlage 6, Anhang A.
- (3) Bei der Bewertung der Dissertation gemäß § 11 und / oder in der mündlichen Prüfung gemäß § 12 können der Doktorandin oder dem Doktoranden von den Mitgliedern der Promotionskommission inhaltliche und / oder redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Dissertation auferlegt werden. Vor der endgültigen Drucklegung ist den Mitgliedern der Promotionskommission ein Probeabzug der Dissertation vorzulegen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission erteilt, sofern die entsprechenden Auflagen umgesetzt sind, die Druckfreigabe. Der Fakultät ist die Druckfreigabe unter Verwendung des Revisionsscheins gemäß Anlage 6, Anhang C, nachzuweisen. Die Publikation ist erst mit dem freigegebenen Druck im Sinne dieser Promotionsordnung vollzogen.
- (4) Für die Druckexemplare ist das besondere Titelblatt gemäß Anlage 4 zu verwenden.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann außer in den Fällen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbräuchlich verwendet hat.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung behoben. Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.
- (3) Die nach Absatz 1 möglichen Entscheidungen trifft der Fakultätsrat. Das Präsidium der TU Braunschweig ist rechtzeitig vor Vollzug der Maßnahmen nach Absatz 1 zu unterrichten. Die Dekanin oder der Dekan der FK EITP vollzieht die Maßnahmen nach Absatz 1 durch begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 17 Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens drei Monate nach Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 18 Rechte gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfung schriftlich mitzuteilen. Jeder von einer im Promotionsverfahren zuständigen Stelle der FK EITP erteilte belastende Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen, die die Bewertung der Promotionsleistungen betreffen, hat die Betroffene oder der Betroffene nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der die jeweilige Entscheidung bekanntgebenden Stelle der FK EITP Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei der Dekanin oder dem Dekan der FK EITP schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat der FK EITP.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission gemäß § 9 oder des Promotionsausschusses gemäß § 22 richtet, leitet die Dekanin oder der Dekan der FK EITP den Widerspruch der Promotionskommission oder dem Promotionsausschuss zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission oder der Promotionsausschuss ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Fakultätsrat der FK EITP dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat der FK EITP die Entscheidung darauf, ob
 - a) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
 - b) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen wurde oder
 - c) gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Gegen die anderen Entscheidungen im Promotionsverfahren nach dieser Ordnung ist der Klageweg eröffnet.

§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dieses mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der TU Braunschweig angebracht erscheint. Über die Erneuerung der Promotionsurkunde entscheidet der Fakultätsrat der FK EITP.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) a) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Physik beigetragen haben, kann die FK EITP in den ihr zugeordneten naturwissenschaftlichen Fachgebieten mit Zustimmung des Senates Grad und Würde einer Doktorin der Naturwissenschaften Ehren halber oder eines Doktors der Naturwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. nat. h. c.) als herausragende Auszeichnung verleihen.
- b) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch
- a) Forschungsarbeiten oder
 - b) die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf technische Probleme oder
 - c) die schöpferische Planung und Gestaltung von Anlagen, Maschinen und Apparaten, die richtungsweisend zur Entwicklung des Fachgebietes beigetragen haben, kann die FK EITP in den ihr zugeordneten ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten mit Zustimmung des Senates Grad und Würde einer Doktor-Ingenieurin Ehren halber oder eines Doktor-Ingenieurs Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) als herausragende Auszeichnung verleihen.
- (2) Der Antrag zur Ehrenpromotion nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) ist jeweils von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der FK EITP zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.
- (3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine vom Fakultätsrat der FK EITP zu bestellende Ehrungskommission. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan der FK EITP. Der Kommission gehören bei Ehrenpromotionsverfahren zum Grad Dr. rer. nat. h. c. noch mindestens drei Mitglieder aus dem in § 4 Absatz 3 genannten Personenkreis und bei Ehrenpromotionsverfahren zum Grad Dr.-Ing. E. h. noch mindestens drei Mitglieder aus dem in § 7 Absatz 1 genannten Personenkreis an. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan der FK EITP gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission für die Mitglieder des Fakultätsrats und für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der FK EITP im Geschäftszimmer der FK EITP zur vertraulichen Einsichtnahme ausliegen.
- (5) Der Fakultätsrat der FK EITP führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe gemäß § 4 Absatz 3 oder § 7 Absatz 1, die hochschulrechtlich Mitglied der TU Braunschweig und an der FK EITP hauptamtlich tätig sind, als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat der FK

EITP über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist eine Vierfünftelmehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates der FK EITP erforderlich.

- (6) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan der FK EITP den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen dem Präsidium der TU Braunschweig zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor. Als die oder der Vorsitzende des Präsidium gibt die Präsidentin oder der Präsident der TU Braunschweig in der Senatssitzung, die der Beschlussfassung mindestens zwei Wochen vorangeht, bekannt, dass der Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senates ausliegen.
- (7) Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Nach Zustimmung durch den Senat vollzieht die Dekanin oder der Dekan der FK EITP die Ehrenpromotion durch Überreichen einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der TU Braunschweig und der Dekanin oder dem Dekan der FK EITP ausgefertigten Urkunde. Die Dekanin oder der Dekan der FK EITP lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio. Die Präsidentin oder der Präsident der TU Braunschweig hat das Recht, sich an der Übergabe der Urkunde zu beteiligen.
- (9) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.
- (10) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen oder Antragsteller zu unterrichten.
- (11) Für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gilt § 16 entsprechend. Die Ehrendoktorwürde kann darüber hinaus entzogen werden, wenn die mit dem Ehrendoktorgrad vorgenommene persönliche Auszeichnung und Würdigung der Inhaberin oder des Inhabers des Ehrendoktorgrades nachträglich ihre Grundlage verloren hat und durch die Führung des Ehrendoktorgrades das Ansehen der FK EITP und der TU Braunschweig geschädigt werden würde. Dieses wäre insbesondere der Fall, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbräuchlich verwendet hat. Eine Straftat darf nur berücksichtigt werden, wenn diese im Bundeszentralregister eingetragen ist. Über die Entziehung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat der FK EITP mit Zustimmung des Senats. Die Beschlussfassungen bedürfen jeweils der Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Gemeinsame Promotionsverfahren

- (1) Die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren mit einer oder ggfs. mehreren anderen in der Regel promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland und / oder mit einer Forschungseinrichtung oder mehreren Forschungseinrichtungen außerhalb der TU Braunschweig ist auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der TU Braunschweig und der oder den betreffenden Hochschule bzw. Hochschulen und / oder der Forschungseinrichtung bzw. den Forschungseinrichtungen möglich.
- (2) Vereinbarungen nach Absatz 1 können von den §§ 1 - 19 abweichen. Der Zweck der Promotion gemäß § 3 Absatz 1 und die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß §§ 8 und 11 sind in den Vereinbarungen nach Absatz 1 zu gewährleisten. Vereinbarungen nach Absatz 1 sollen in der Regel an den Inhalten dieser Promotionsordnung orientiert sein.
- (3) Zur Förderung der Mobilität von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern können Promotionsverfahren auch gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt und ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Hochschule ein Promotionsrecht besitzt und die von ihr vergebenen Abschlüsse und verliehenen Grade denen deutscher Universitäten äquivalent sind.

- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die beabsichtigen, ein von der FK EITP und einer oder mehrerer ausländischen Fakultät bzw. Fakultäten gemeinsam betreutes Promotionsverfahren durchzuführen, haben dieses rechtzeitig bei der Dekanin oder dem Dekan der FK EITP und dem oder der Vorsitzenden der anderen beteiligten Fakultät bzw. Fakultäten zu beantragen. Um dem Antrag entsprechen zu können, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule bzw. den ausländischen Hochschulen über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens.
- (5) In der Vereinbarung sind insbesondere der Verfahrensablauf und der Umfang der Mitwirkungsrechte der Fakultäten bei der Bewertung der Leistungen und der Festsetzung der Abschlussnote zu regeln. Es ist sicherzustellen, dass die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß §§ 8 und 11 gegeben sind. Sofern neben den nach § 3 zu erbringenden Promotionsleistungen an der TU Braunschweig weitere Leistungen nach der Promotionsordnung der ausländischen Hochschule bzw. Hochschulen erforderlich sind, ist dieses ebenfalls festzulegen. Weiter muss aus der Vereinbarung hervorgehen, dass auf Grund der wissenschaftlichen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden nur ein gemeinsamer Grad verliehen werden kann.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Fassung zu führen. In Klammern können die Namen der beteiligten Hochschulen hinzugefügt werden.

§ 22 Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einen ständigen Promotionsausschuss bilden. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe übernimmt den Vorsitz des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (2) Der Fakultätsrat kann dem Promotionsausschuss auch Entscheidungsbefugnisse in Promotionsangelegenheiten widerruflich übertragen. In Widerspruchsangelegenheiten kann die Entscheidungskompetenz nicht übertragen werden.
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Über die Sitzungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Promotionsordnungen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 24.10.2005 (TU-Verköndungsblatt Nr. 392) und der Fakultät für Physik u. Geowissenschaften vom 21.09.2005 (TU-Verköndungsblatt Nr. 375) außer Kraft.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zum Zweck der Promotion immatrikuliert sind oder ihre Zulassung zur Promotion oder Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt haben, können das Promotionsverfahren auf Antrag nach den bisher geltenden Bestimmungen fortsetzen. Abweichend von den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnungen finden die Regelungen dieser Ordnung zur Veröffentlichung der Dissertation sowie zur Ausfertigung der Promotionsurkunde Anwendung.

Anlage 1 Muster-Betreuungsvereinbarung (Dr.-Ing. oder Dr. rer.nat.)

Diese Mustervereinbarung soll gemäß § 4 (Dr. rer.nat.) bzw. § 7 (Dr.-Ing.) verwendet werden. Sie kann für fachspezifische Zwecke modifiziert und ergänzt werden. Die Grundelemente der Betreuungsvereinbarung sollen dabei beibehalten werden. Findet die Promotion im Rahmen des strukturierten Doktorats oder vergleichbarer Programme statt, soll gemäß Satz 2 eine den betreffenden Programmen entsprechende Vereinbarung geschlossen werden.

Betreuungsvereinbarung	
Zwischen	
_____	[Doktorand/in] und
_____	[Betreuer/in] [Mentor/in]
[Doktorand/in] beabsichtigt, an der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik (FK EITP) der Technischen Universität Braunschweig zu promovieren. Die Promotion wird betreut durch [Betreuer/-in] [Mentor/in]. Der/die [Betreuer/in] [Mentor/in] sagt zu, die Betreuung im Rahmen der Promotion unter Beachtung der Regelungen der Promotionsordnung der FK EITP [PromO] zu gewährleisten. Diese Vereinbarung soll die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens [Betreuer /-in] [Mentor /-in] gewährleisten und [Doktorand/in] die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten (umfassenden) Promotionsvorbereitung ermöglichen. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck folgendes vereinbart: • Frühzeitige Themenstellung Das Promotionsthema, mindestens jedoch ein Promotionsbereich, wird hiermit wie folgt bestimmt: [Thema [XY]]_____ bzw. Bereich [XY] _____. Das Thema / der Bereich erlaubt eine zielgerichtete wissenschaftliche Arbeit. • Beachtung von Grundsätzen Der/die [Betreuer/in] [Mentor/in] und die Doktorandin / der Doktorand erkennen gemeinsam an, dass der Nachweis eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Promotion darstellt. Für den Nachweis werden im Rahmen der Regelungen des § 10 PromO in der Regel Publikation der eigenen Arbeiten als Erstautor in internationalen wiss. Journalen erwartet. Darüber hinaus soll die Darlegung des Promotionsthemas im Rahmen von Fachtagungen stattfinden. Für die Teilnahme an Fachtagungen soll im Rahmen des Möglichen ein entsprechendes Budget vorgesehen werden. Der/die [Betreuer/in] [Mentor/in] hilft, die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit zu entwickeln. Der/die [Betreuer/in] [Mentor/in] und die Doktorandin / der Doktorand erkennen an, dass die wissenschaftlichen Arbeiten grundsätzlich außerhalb der Dienstaufgaben erfolgen, die ggf. im Rahmen einer Anstellung an der TU Braunschweig existieren. Im Rahmen der Anstellung wird Gelegenheit zur Promotion gegeben. Die Doktorandin [der Doktorand] erklärt die Bereitschaft, sich in einer internationalen Umgebung offen und aufgeschlossen zu bewegen und seine Arbeit innerhalb eines Teams voranzutreiben. Betreuer und Doktorand erklären, dass sie respektvoll miteinander und mit anderen Mitgliedern der Forschungsgruppe umgehen. Diese Betreuungszusage schließt die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. www.tu-bs.de oder www.dfg.de) ein, insbesondere verpflichtet sich die /der Doktorand /in zur Einhaltung der Grundsätze und [Betreuer /-in] [Mentor / -in] verpflichtet sich, auf die Einhaltung der Grundsätze zu achten. Der / die [Doktorand /-in] erklärt damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation auch zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards genutzt wird, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme. • Regelmäßige fachliche Gespräche Ein Promotionsvorhaben an der FK EITP ist gekennzeichnet durch kooperative Zusammenarbeit. Dafür werden mindestens jährlich unter vier Augen ausführliche Gespräche über den Fortgang der Arbeit geführt. Der/die [Betreuer/in] [Mentor/in] nimmt sich Zeit für die Diskussion der Arbeit, fördert die Qualität des Promotionsvorhabens durch Beratung und Diskussion und bietet im Rahmen des ihr /oder ihm Möglichen Hilfe für das Gelingen des Vorhabens. Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, dem / der [Betreuer/in] [Mentor/in] regelmäßig über den Stand der Arbeit zu berichten, es kann hierzu die Vorlage von Zwischenberichten vereinbart werden. • Förderung durch allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen Der/die [Betreuer/in] [Mentor/in] ermöglicht dem Doktoranden/der Doktorandin im Rahmen der Möglichkeiten die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Zusatzqualifikationen, die im Rahmen möglichst jährlicher Personalberatungsgespräche gemeinsam festgelegt werden. • Zügige Bearbeitung abgegebener Promotionsschriften Der/die [Betreuer/in] [Mentor/in] wird die eingereichte Dissertationsschrift umgehend bearbeiten, um einen möglichst schnellen Abschluss des Promotionsverfahrens zu ermöglichen. Datum und Unterschriften: _____ (Doktorand/in), _____ (Betreuer/-in) (Mentor/in)	

Anlage 2

Muster der Urkunde

(entsprechend dem jeweils aktuellen Corporate Design der TU BS)

(Siegelband)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT CAROLO-WILHELMINA ZU BRAUNSCHWEIG

Die Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
der Technischen Universität Braunschweig

verleiht unter der Präsidentin
Universitätsprofessorin oder dem Präsidenten Universitätsprofessor

.....

und unter dem Dekanat der
Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors

.....

Herrn / Frau (Titel, Name)

aus (Geburtsort)

den Grad

((*einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

((*einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.)

nachdem in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren

durch die Dissertation

(Thema)

sowie durch die mündliche Prüfung am

(Datum)

die wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei

das Gesamturteil erteilt wurde.

Braunschweig, den

Die Präsidentin / Der Präsident
der

(Dienstsiegel)

Die Dekanin / Der Dekan

Fakultät für Elektrotechnik,
Informationstechnik, Physik

((* ZUTREFFENDES einsetzen

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

zur Erlangung des Grades einer / eines Doktorin / Doktors *)
der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) *)
der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) *)

eingereichte Dissertation

von (Vorname (ggf. Vornamen), Name)
aus (Geburtsort)

1. Referentin oder Referent: *)

2. Referentin oder Referent:
(ggf. weitere Referenten)

(Bitte keine Eintragung vornehmen)

(Bitte keine Eintragung vornehmen)

Eingereicht am:

(Bitte keine Eintragung vornehmen)

Mündliche Prüfung / Disputation *) am:

(Bitte Keine Eintragung vornehmen)

Braunschweig,

*) Zutreffendes einsetzen / Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen

(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

zur Erlangung des Grades einer / eines Doktorin / Doktors *)
der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) *)
der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) *)

genehmigte Dissertation

von (Vorname (ggf. Vornamen), Name)

aus (Geburtsort)

eingereicht am: TT. MM.JJJJ

mündliche Prüfung (Disputation) *) am: TT.MM.JJJJ

1. Referentin oder Referent: *)

2. Referentin oder Referent:

(ggf. weitere Referenten)

Druckjahr: JJJJ

*) Zutreffendes einsetzen / Nichtzutreffendes streichen bzw. löschen

=====

=

(Hinweis: Bei Verlagsveröffentlichung mit ISBN-Nr. soll an geeigneter Stelle des Druckwerks aufgenommen sein:

**Dissertation an der Technischen Universität Braunschweig,
Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik)**

Anlage 5 Formale Mindestanforderungen für Dissertationen mit publikationsbasierten Arbeiten (kumulative Variante der Dissertation) gemäß § 10 Absatz 3

Stellungnahme der Betreuerin / Betreuer (Dr.-Ing.) oder der Mentorin / Mentor (Dr. rer. nat.)

Die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin / Betreuer (Dr.-Ing.) oder der Mentorin / Mentor (Dr. rer. nat.) zur kumulativen Variante der Dissertation ist gemäß § 10 Absatz 3 erforderlich. Die Einverständniserklärung soll eine Aussage über Qualität und Quantität der Publikationen, die als Bestandteile der Dissertation vorgelegt werden, enthalten. Dadurch werden die Betreuerin oder der Betreuer oder die Mentorin oder der Mentor im Promotionsverfahren verantwortlich mit eingebunden.

Anzahl der Veröffentlichungen, Sprache, Format

Es müssen in der Regel drei Publikationen in einer referierten wissenschaftlichen Zeitschrift publiziert oder mindestens zum Druck angenommen sein. In diesen muss die Doktorandin oder der Doktorand an herausgehobener Position der Autorenliste stehen (Erst- oder Letztautor); anderenfalls ist eine Bescheinigung der Betreuerin / Betreuer (Dr.-Ing.) oder der Mentorin oder des Mentors (Dr. rer. nat.) erforderlich, die detailliert den eigenständigen Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zu dieser Publikation beschreibt und begründet, warum dieser Beitrag als Dissertationsleistung anerkannt werden soll.

Die Anzahl weiterer Veröffentlichungen ist nach oben offen. Es können nach Erfüllung obiger Bedingung auch Arbeiten aufgenommen werden, die erst zur Publikation eingereicht wurden. Bei weiteren Publikationen kann die Doktorandin oder der Doktorand auch an anderer Stelle in der Autorenliste stehen.

Die Veröffentlichungen sollen vorgelegt werden. Das Deckblatt wird gemäß Anlage 4 der Promotionsordnung gestaltet.

Zusammenfassung gemäß § 10 Absatz 3 Promotionsordnung

Die Zusammenfassung, die den inneren Zusammenhang in substanzieller Art und Weise darlegt, muss fest am Anfang der Dissertation eingebunden sein. Für die Länge dieser Zusammenfassung gibt es keine Vorgabe.

Verwendete Sprache des einrahmenden Teils

Als Sprache für die Zusammenfassung, Einleitung und zusammenfassende Diskussion (Ausblick und Perspektiven) der Dissertation mit publikationsbasierten Arbeiten ist die Sprache des überwiegenden Teils der zu berücksichtigenden Publikationen zu wählen.

Weitere Veröffentlichungen nach Einreichen der Dissertation

Wenn weitere wesentliche Veröffentlichungen nach Einreichung der Dissertation erfolgen, können diese beim späteren endgültigen Druck der Pflichtexemplare der Arbeit mit aufgenommen werden.

Dies ist durch folgende Formulierung auf einem Zwischenblatt kenntlich zu machen:

"Nach Einreichen der Dissertation und Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgte weitere Veröffentlichungen" ... (nennen) ...

Anlage 6, Anhang A:

Allgemeine Richtlinien – Veröffentlichung / Ablieferung von Dissertationen

Allgemeine Richtlinien über die Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen (zu § 15)

Diese Richtlinien hat der Fakultätsrat der FK EITP am Tag der Beschlussfassung der Promotionsordnung für die FK EITP beschlossen. Die Richtlinien treten zugleich mit der Promotionsordnung in Kraft und gelten ab diesem Datum in der jeweils vom Fakultätsrat der FK EITP beschlossenen Fassung.

Publikationsmöglichkeiten

a) Veröffentlichung über einen Verlag (mit ISBN-Nr.)

Bei der TU BS – Universitätsbibliothek – Dissertationsstelle (UB) sind einzureichen:

- Unentgeltlich 4 Exemplare der Dissertation im Format DIN A 5 mit dem in Anlage 4 der Promotionsordnung dargestellten Titelblatt; (Bescheinigung der UB wird ausgestellt);

Bei der FK EITP sind einzureichen (nur Originalunterlagen; ggf. werden von der FK EITP Kopien gefertigt):

- Formular Bescheinigung Revisionsschein (nach Anhang C);
Die Vorlage erfolgt durch Vorsitzende/Vorsitzenden der Promotionskommission, Druckfreigabe durch Bestätigung Dekanin/Dekan der FK EITP
- Bescheinigung der UB über die erfolgte Abgabe der Pflichtexemplare;
- Schriftlicher Nachweis des Verlags über eine Mindestauflage von 150 Exemplaren, mit Angabe ISBN-Nr.;
- Kurzfassung der Dissertation (1 Seite DIN A 4) mit Unterschrift Betreuer/-in (Dr.-Ing.).
 - Zusätzliche Veröffentlichung online ist nach Absprache mit dem Verlag zulässig.
 - Mitglieder der Promotionskommission erhalten je 1 gedrucktes Exemplar.

b) Veröffentlichung im Eigenverlag (Ohne ISBN-Nr.)

Bei der TU BS – Universitätsbibliothek – Dissertationsstelle (UB) sind einzureichen:

- Unentgeltlich 40 Exemplare der Dissertation im Format DIN A 5 mit dem in Anlage 4 der Promotionsordnung dargestellten Titelblatt (Bescheinigung der UB wird ausgestellt);

Bei der FK EITP sind einzureichen (nur Originalunterlagen; ggf. werden von der FK EITP Kopien gefertigt):

- Formular Bescheinigung Revisionsschein (nach Anhang C);
Die Vorlage erfolgt durch Vorsitzende/Vorsitzenden der Promotionskommission, Druckfreigabe durch Bestätigung Dekanin/Dekan der FK EITP
- Bescheinigung der UB über die erfolgte Abgabe der Pflichtexemplare;
- 20 Exemplare der Dissertation im Format DIN A 5 mit dem in Anlage 4 der Promotionsordnung dargestellten Titelblatt. Davon gehen 10 Exemplare an die Betreuerin/den Betreuer und 10 Exemplare in den Umlauf in der FK EITP
- Kurzfassung der Dissertation (1 Seite DIN A 4) mit Unterschrift Betreuer /-in (Dr.-Ing.).
 - Zusätzliche Veröffentlichung online ist zulässig.
 - Mitglieder der Promotionskommission erhalten zusätzlich je 1 gedrucktes Exemplar.

c) Veröffentlichung der Arbeit in wesentlichen Teilen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift

Bei der TU BS – Universitätsbibliothek – Dissertationsstelle (UB)

und bei der FK EITP sind jeweils einzureichen:

- 6 Exemplare der Dissertation dem in Anlage 4 der Promotionsordnung dargestellten Titelblatt (Bescheinigung der UB wird ausgestellt);
- Bei Promotionen zum Grad Dr. rer. nat. ist eine schriftliche Bestätigung der Mentorin oder des Mentors über die Veröffentlichung mit einzureichen.
- Bei Promotionen zum Grad Dr.-Ing. ist eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über die Veröffentlichung mit einzureichen

Anlage 6, ANHANG A 2. Seite:

d) Kumulative Dissertation

- Es ist nur die Veröffentlichung im Eigenverlag möglich. Zusätzlich ist das Titelblatt gemäß Anlage 4 mit dem Hinweis „Kumulative Arbeit“ zu ergänzen.

Bei der TU BS – Universitätsbibliothek – Dissertationsstelle (UB)

und bei der FK EITP sind jeweils einzureichen:

6 Exemplare der Dissertation in der Regel im Format DIN A 5. Die Einzelpublikationen müssen erkennbar sein und die Dissertation muss die Zusammenfassung nach § 10 Absatz 3 enthalten.

e) Veröffentlichung über das Internet (ohne ISBN-Nr.)

Bei der TU BS – Universitätsbibliothek – Dissertationsstelle (UB) sind einzureichen:

- Allgemein: Es gelten die entsprechenden Richtlinien der UB gemäß dem jeweils aktuellen "Merkblatt zur Publikation von Dissertationen in elektronischer Form" der UB der TU BS (s. Homepage der UB)
 - Unentgeltlich 4 gedruckte Exemplare der Dissertation im Format DIN A 5 mit dem in Anlage 4 der Promotionsordnung dargestellten Titelblatt (Bescheinigung der UB wird ausgestellt);
 - Rechnerlesbare Version auf Datenträger (Anzahl, Formate, Art des Datenträgers etc. gemäß dem vorgenannten Merkblatt der UB)

Bei der FK EITP sind einzureichen (nur Originalunterlagen; ggf. werden von der FKEITP Kopien gefertigt):

- Formular Bescheinigung Revisionsschein (nach Anhang C);
Die Vorlage erfolgt durch Vorsitzende / Vorsitzenden der Promotionskommission, Druckfreigabe durch Bestätigung Dekanin /Dekan der FK EITP
- Bescheinigung der UB über die erfolgte Einlieferung der Pflichtexemplare;
- Der Zahl der Mitglieder der Promotionskommission entsprechende Zahl Printexemplare und Datenträger der Dissertation im Format DIN A 5 mit dem in Anlage 4 der Promotionsordnung dargestellten Titelblatt zur Weitergabe an die Mitglieder der Promotionskommission.
- Kurzfassung der Dissertation (1 Seite DIN A 4) mit Unterschrift Betreuer /-in (Dr.-Ing.).
- Eine Erklärung über die Gleichheit von Print- und DV-Version der Dissertation

Anlage 6, Anhang B:
Muster für die Rechtsverbindliche Erklärung (zu § 8 Promotionsordnung)

(Absendeangaben)

Vorname Name

Straße Hausnummer PLZ Ort

**Rechtsverbindliche Erklärung gemäß § 8 der Promotionsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik der TU Braunschweig**

Zu meiner vorliegende Dissertation mit dem Thema "(Titel der Dissertation) *"

erkläre ich hiermit rechtsverbindlich, dass

- ich noch kein Promotionsgesuch gestellt habe,
- ich die Dissertation selbst verfasst habe (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von mir benutzten Hilfsmittel und Quellen in meiner Arbeit angegeben habe,
- ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe,
- Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen, d.h. die wissenschaftliche Arbeit ist weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden,
- ich die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit noch nicht bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe *),
- ich keine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe *),
- ich die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe und diese Arbeit mit dem Ergebnis (XXXXX) *) beurteilt wurde *),
- ich eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe und diese Arbeit mit dem Ergebnis (XXXXXXX) *) beurteilt wurde *),
- ich die vorliegende Dissertation noch nicht veröffentlicht habe *),
- ich die vorliegende Dissertation mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik der Technischen Universität Braunschweig vom TT. MM. JJJJ bereits teilweise veröffentlicht habe...*),
- ich die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Braunschweig kenne und beachtet habe,
- ich die Regeln der geltenden Promotionsordnung kenne und eingehalten habe und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden bin,
- ich damit einverstanden bin, dass die Dissertation auch zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards genutzt werden kann, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme.

Ort, (TT.MM.JJJJ) *)

Unterschrift der Doktorandin / des Doktoranden *)

*) Zutreffendes einsetzen / Nichtzutreffendes löschen

Anlage 6, Anhang C:
Muster Bescheinigung Revisionsschein (zu § 15 Promotionsordnung)

**Bescheinigung nach § 15 Promotionsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik Physik**

Seite 1

Sehr geehrte/r Frau / Herr «Vorname» «Nachname»,

bevor Sie Ihre Dissertation drucken lassen, legen Sie bitte den nachstehenden Revisionsschein den Referentinnen oder Referenten sowie der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zur Unterschrift vor. Der unterschriebene Revisionsschein berechtigt Sie zum Druck der Dissertation in der freigegebenen Fassung.

Bitte reichen Sie den unterschriebenen Revisionsschein mit der von der Universitätsbibliothek – Dissertationsstelle der TU Braunschweig - nach Ablieferung der Pflichtexemplare Ihrer Dissertation erhaltenen Bescheinigung im Dekanatsgeschäftszimmer der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik ein.

Braunschweig, TT.MM.JJJJ

(Unterschrift Vorsitzende(r) Promotionskommission)

Revisionsschein

Datum:

(Bitte beachten: es ist nur Buchstabe A oder Buchstabe B möglich).

Zur Dissertation von

Frau / Herrn «Vorname» «andere_Vornamen» «Nachname», «Titel»

A)

Hiermit wird bestätigt, dass zur Dissertation keine inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen empfohlen oder auferlegt wurden und vorgenommene Änderungen sich auf redaktionelle Korrekturen beschränken.

Unterschrift Vorsitzende(r) Prom.Kommission) *)

B)

Hiermit wird bestätigt, dass sich die vorgenommenen Änderungen auf die von dem oder den Mitgliedern der Promotionskommission oder der oder den Referentinnen oder Referenten empfohlenen bzw. auferlegten Änderungen und Ergänzungen beziehen und sich ansonsten auf redaktionelle Korrekturen beschränken. Eine Aufstellung aller vorgenommenen inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen ist als Anlage beigefügt.

Unterschriften (Referentinnen **und** Referenten **sowie** Vorsitzende(r) Prom.Kommission) *)

***) Zutreffendes ausfüllen, Nichtzutreffendes streichen (einschließlich Buchstabe A oder Buchstabe B)**

Dieses Blatt bitte der/m Kandidatin/en aushändigen

Genehmigung der **Art der Veröffentlichung** durch die Promotionskommission

Nach Absprache mit Frau / Herrn «**Vorname**» «**Nachname**» soll diese Dissertation gemäß den „Allgemeinen Richtlinien für die Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen“ der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden durch

- ☐ Verlagsveröffentlichung (Anlage 6, Anhang A, Buchstabe **a**, PromO) *)

Oder

- ☐ Veröffentlichung im Eigenverlag (Anlage 6, Anhang A, Buchstabe **b**, PromO) *)

Oder

- ☐ Veröffentlichung in wissenschaftl. Zeitschrift (Anlage 6, Anhang A, Buchstabe **c**, PromO) *)

Oder

- ☐ Veröffentlichung über das Internet (Anlage 6, Anhang A, Buchstabe **e**, PromO) *)

Sonderregelung für die Veröffentlichung publikationsbasierter Dissertationen („kumulative Dissertation“)

- ☐ Veröffentlichung im Eigenverlag (Anlage 6, Anhang A, Buchstabe **d**, PromO) *)

Braunschweig, TT.MM.JJJJ

(Unterschrift Vorsitzende (r) Promotionskommission) *)

***) Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen**